

Einweisung gemäß § 98.1 - 3 StrlSchV

anhand der Gebrauchsanweisung in den Betrieb der Röntgeneinrichtung

Aufbewahrungsfrist: für die Dauer des Betriebes (§ 98.4 StrlSchV)

§98 Abs. 1-3 StrlSchV Einweisung in Tätigkeiten mit Strahlungsquellen

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung am Menschen

1. die beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung beschäftigten Personen anhand einer deutschsprachigen Betriebsanleitung durch eine entsprechend qualifizierte Person in die sachgerechte Handhabung eingewiesen werden,
2. die Einweisung bei der ersten Inbetriebnahme durch eine entsprechend qualifizierte Person des Herstellers oder Lieferanten vorgenommen wird,
3. über die Einweisung unverzüglich Aufzeichnungen angefertigt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter wurden in den Betrieb folgender Röntengeräte eingewiesen:

Aufnahmeverfahren	Gerätetyp / Standort
Dentaltubusgerät	
Panoramaschichtgerät	
Fernröntgenseitenzusatz	
Digitale Volumentomographie	

Name des Mitarbeiters	Datum	Unterschrift Mitarbeiter

Die Einweisung wurde durchgeführt von:

Datum	Name	Unterschrift
-------	------	--------------

Information zu diesem Dokument	angemessen u. gültig	genehmigt	geändert	lesbar	erstellt: extern / intern	zuletzt bearbeitet	Archivierungsfrist
Datum / Eingabe							
Unterschrift Verantwortlicher							
Einsatzort / Ablage							
Bemerkungen							

* Eine Erklärung zur Bearbeitung der Fußnote finden Sie unter dem Button „Handbuch“